

Münsterische Sozialrechtsvereinigung e.V.

Rainer Schulte

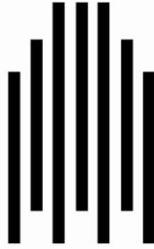
Deutsche Rentenversicherung Westfalen, Münster

"Der reformierte Versorgungsausgleich aus der Perspektive der gesetzlichen Rentenversicherung"

14:30 Uhr

15. Münsterischen Sozialrechtstagung

Die Reform des Versorgungsausgleichs –
Herausforderung und Chancen für die Praxis



Münsterische Sozialrechtsvereinigung e.V.

Thesenpapier Rainer Schulte

Thema: "Der reformierte Versorgungsausgleich aus der Perspektive der gesetzlichen Rentenversicherung"

Im Versorgungsausgleichsverfahren hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verschiedene Rechtsstellungen. Er ist sowohl Beweisträger als auch Beteiligter (vgl. §§ 219, 220 FamFG). Darüber hinaus hat er als Versicherungsträger im öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnis den VAG bei der Rentenzahlung an den Versicherten zu berücksichtigen. In diesen jeweiligen Rechtsstellungen haben die Rechtsänderungen durch das VAStrRefG erhebliche Auswirkungen.

1. Der Rentenversicherungsträger als Beweisträger

Der Rentenversicherungsträger ist zur Auskunft über die in der Ehezeit erworbenen Anrechte verpflichtet (vgl. § 220 FamFG). Die Anzahl dieser Anwartschaftsauskünfte hat in den vergangenen Jahren beträchtlich zugenommen. Das VAStrRefG mit seinen Regelungen zur Kurzehe (§ 3 Abs. 3 VersAusglG) wird quantitative Auswirkungen auf die Fallzahlen haben. Auch wird die Möglichkeit der elektronischen Versorgungsauskunft (EVA) das Auskunftsverfahren beschleunigen (vgl. § 229 FamFG). Allerdings ist durch die Möglichkeit der Wiederaufnahme der nach dem VAÜG ausgesetzten Verfahren zunächst ein Anstieg der Auskunftersuchen zu erwarten. Wiederaufnahmeverfahren werden durch die Rentenversicherung nicht initiiert. Der Versicherte wird allerdings auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme hingewiesen.

2. Der Rentenversicherungsträger als Beteiligter

Der Rentenversicherungsträger ist am Verfahren zu beteiligen (vgl. § 219 FamFG). Bei einer fehlerhaften Entscheidung legt er regelmäßig Beschwerde ein, wenn er sich in seinen Rechten verletzt sieht (vgl. § 59 Abs. 1 FamFG). Ob das Urteil einen der Ehegatten benachteiligt, bleibt bei dieser Prüfung grundsätzlich außer Betracht. Die erweiterten Befugnisse der Ehegatten lassen allerdings erwarten, dass im Hinblick auf das Verbot

nachteiliger Regelungen zu Lasten des Sozialleistungsberechtigten und -trägers (vgl. §§ 32, 46 Abs. 2 SGB I) Beschwerde einzulegen ist.

3. Der Rentenversicherungsträger als ausführender Versorgungsträger

Das Urteil ist mit Rechtskraft im Versicherungskonto zu berücksichtigen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Regelungen zur externen Teilung, zur Geringfügigkeit der Ausgleichswerte und zur fehlenden Ausgleichsreife bei ausländischen Anrechten (vgl. §§ 18, 19 VersAusglG) bewirken, dass in einer erheblich verminderten Anzahl von Fällen Anrechte zugunsten eines Versicherungskontos bei der Rentenversicherung ausgeglichen werden. Ohne eine Begründung von Rentenanwartschaften sind auch die Erstattungsanforderungen für Leistungen (vgl. § 225 SGB VI) obsolet. Neu ist allerdings die Notwendigkeit der tatsächlichen Beitragszahlung im Falle der externen Teilung zugunsten der Rentenversicherung nach §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 5 VersAusgl (vgl. § 120g SGB VI).

3.1 Berücksichtigung des VAG im Leistungsbezug

Eine Rente wird mit ihrem Beginn um einen VAG gemindert oder erhöht (vgl. § 99 Abs. 1 SGB VI). Ist der Leistungsberechtigte bereits Rentner, wirkt sich der VAG erst mit dem Folgemonat der Rechtskraft aus (vgl. § 101 Abs. 3 S. 1 SGB VI). Eine ungeminderte Rentenzahlung im Rahmen des "Rentnerprivilegs" ist nur noch ausnahmsweise möglich (§ 268a Abs. 2 SGB VI). Bei Berechnung der Rente wird der VAG mit einem Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten berücksichtigt (vgl. § 76 SGB VI).

3.2 Anpassungen nach Rechtskraft

Die Neufassung der Härteregeln bringt für die Praxis Verfahrenserleichterungen. Allerdings führt das neue Recht im Detail (noch) zu Umsetzungsschwierigkeiten. Darüber hinaus werden einige Personengruppen durch das neue Recht schlechter gestellt als bisher. Hier ist wohl eine höchststrichterliche Prüfung zu erwarten.

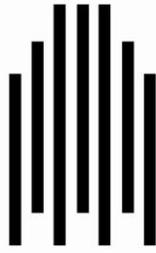
3.3 Abänderung der Entscheidung

Die Abänderung eines rechtswirksam durchgeführten VAG ist (weiterhin) möglich. Es ist dabei zu unterscheiden, ob der Wertausgleich nach dem bis zum 31.08.2009 oder dem danach gültigen Recht durchgeführt wurde (§ 51 f. VersAusglG, § 225 f. FamFG). Während für zukünftige Entscheidungen der Rentenversicherungsträger eine Abänderungsauskunft nur dann zu fertigen hat, wenn der Ausgleich einer Rentenanwartschaft

abgeändert werden soll, ist bei Entscheidungen nach altem Recht der Rentenversicherungsträger immer beteiligt (Totalrevision). Im Hinblick auf den Abänderungsgrund der Wertverzerrung bei Anwendung der früheren BarwertVO (vgl. § 51 Abs. 3 VersAusglG) dürfte ein erheblicher Anstieg der Verfahrenszahlen zu erwarten sein. Abänderungsanträge werden durch die Rentenversicherung regelmäßig nicht gestellt, der Versicherte aber auf die Möglichkeit hingewiesen.

4. Fazit

Die Neufassung des VAG durch die Strukturreform wird durch die Rentenversicherungsträger begrüßt. Die Reform führt auf Dauer zu niedrigeren Verfahrenszahlen und damit zu Einsparungen bei den Verfahrenskosten. Im Detail bleibt allerdings noch die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.



Münsterische Sozialrechtsvereinigung e.V.

Notizen
